

WARBERG



*Schützenverein Warberg
von 1848 e.V.*

IM NIEDERSÄCHSISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBAND

Satzung

SATZUNG
des Schützenvereins Warberg von 1848 e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

1. Der am 12. Februar 1848 in Warberg gegründete Verein führt den Namen:

Schützenverein Warberg von 1848 e.V.

1. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Warberg.
2. Er ist Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. und damit unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsportes sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
6. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch hohe unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder wählen für die Dauer von drei Jahren in ihrer jährlichen Hauptversammlung

1. den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. und 3. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) Abteilungsleiter Schießsport,
 - f) dem Schützenmajor,

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Stellvertretern von Schriftführer und Schatzmeister,
- c) dem Schießsportleiter der Damen und Stellvertreter,
- d) dem Schießsportleiter der Herren und Stellvertreter,
- e) dem Schießsportleiter der Jugend und Stellvertreter,

- h) den weiteren Offizieren und Beisitzern,
- i) dem Grünmeister,

Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliedschaften

Mitglieder des Schützenvereins Warberg v. 1848 e.V. können alle Personen aller Geschlechter werden, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind und als unbescholten gelten. Für Jugendliche von 6 bis 18 Jahren gilt folgende Sonderregelung: Sie müssen sich verpflichten einer Jugendgruppe des Vereins anzugehören und beim Aufnahmeantrag die Einwilligung des Erziehungsberechtigten gemäß den Vorschriften des BGB vorlegen. Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich jedes Mitglied zur Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Ausgenommen hiervon sind Jugendliche, bei denen besondere Einschränkungen gemäß des Jugendschutzgesetzes zu beachten sind.

Bei den Mitgliedern unterscheiden sich:

- a) Aktive Mitglieder und Sportschützen,
- b) passive Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Für die Mitglieder des Vereins besteht die Möglichkeit aus dem Verein wieder auszutreten. Sie haben den Austritt 4 Wochen vor Jahresende dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, die Beitragszahlungen länger als 6 Monate verweigern, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich durch eingeschriebenen Brief ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses ist ein Wiedereintritt in den Verein auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes möglich. Mit dem Austritt ist der Schützenausweis unaufgefordert anzugeben. Die Gliederung der Mitglieder in die einzelnen Gruppen des Vereins entscheidet sich mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes nach der jeweils gültigen Ordnung dieser Gruppen. Hierunter fallen besonders die Gruppen der Sportschützen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand:

Er ist in seiner Gesamtheit für die Verwaltung des Vereins und für sein Vermögen verantwortlich. Er ist bei der Durchführung dieser Aufgaben an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Aufgabe ist es auch, das Vorschlagsrecht für die Beförderung von Mitgliedern und Offizieren sowie Ehrungen von Mitgliedern auszuüben.

- (a) Der 1. Vorsitzende vertritt mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB. Es ist Aufgabe des 1. Vorsitzenden, den Verein zu leiten, die entsprechenden Versammlungen termingerecht einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten.

- (b) Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr im Schützenverein zuständig. Er führt bei Versammlungen und sonstigen Sitzungen, die den Verein betreffen, das Protokoll. Die Protokolle müssen vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlungen und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Der Schriftführer ist ferner verpflichtet, eine ordentliche Chronik des Vereins zu führen. Darüber hinaus ist er verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei wird er von mehreren Beisitzern unterstützt.
- (c) Der Schatzmeister ist verpflichtet:
1. Die Interessen des Vereins in jedem Falle zu stützen,
 2. eine saubere und sparsame Verwaltung der Vereinskasse zu führen,
 3. ordentlich und überprüfbar Buch zu führen,
 4. das Kassieren der Mitgliedsbeiträge auf rationelle Art oder durch einen Vereinskassierer vornehmen zu lassen.
- d) Der Abteilungsleiter Schießsport hat die Aufgabe den Schießsport in seiner Durchführung und Organisation innerhalb des Vereins zu regeln und gegebenenfalls Anordnungen hierzu zu erteilen. Er hat ferner die Planung bei Rundenwettkämpfen und sonstigen auswärtigen Schießsportveranstaltungen durchzuführen. Er wird hierbei von mehreren Beisitzern und den Schießsportleitern unterstützt.
- e) Der Schützenmajor hat bei allen öffentlichen Anlässen das Kommando über den Verein. Ihm unterstehen alle aktiven Offiziere und Mannschaften. Er schlägt der Mitgliederversammlung neue Offiziere zur Bestätigung vor.
2. Der erweiterte Vorstand:
Er ist gesamtheitlich für die Unterstützung des Vereins und des geschäftsführenden Vorstands verantwortlich. Er hat ferner die Vorbereitungen für die Jahreshauptversammlung zu treffen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind unterteilt in ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Ihre Einberufung ist die Aufgabe des 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall kann der 2. oder der 3. Vorsitzende als Vertreter im Amt die Versammlung einberufen. Die Mitgliederversammlungen und dessen Tagesordnungen sind 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen durch

- a) Aushänge in der Form, dass sie von allen Mitgliedern wahrgenommen werden können,
- b) durch evtl. Notizen in der Tagespresse.

Anträge können beim Vorsitzenden der Versammlung schriftlich gestellt werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter im Amt ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auch dann verpflichtet, wenn ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe eines triftigen Grundes dieses beantragen.

§ 10 Beschlüsse und Vorschläge

Jede ordentliche Einberufung einer Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Vorstandswahlen ist über jeden einzelnen Vorschlag abzustimmen. Sind mehrere Vorschläge eingegangen, so kann die Versammlung darüber beschließen, ob sie freie oder geheime Wahl will.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Sie hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Durchführung von Neuwahlen nach Ablauf der Wahlperiode.
2. Vornahme von Ersatzwahlen, wenn einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Vertrauen während der Wahlperiode entzogen wird oder aus anderen Gründen Vorstandsmitglieder ausscheiden.
3. Die jährliche Festsetzung von Jahresbeiträgen, Sonderumlagen und sonstiger Gebühren zu bestimmen.
4. Die jährliche Neuwahl eines der drei Kassenprüfer vorzunehmen, da jeweils ein Kassenprüfer im Geschäftsjahr auszuscheiden hat.
5. Die Entscheidung über strittige Aufnahmen oder den Ausschluss von Mitgliedern als Beschwerdeinstanz zu treffen.
6. Die Abwicklung der jeweiligen Tagesordnungspunkte vorzunehmen und Beschlüsse darüber zu fassen.
7. Änderungsanträge zur Tagesordnung zu genehmigen oder abzulehnen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Aufgabe, den Verein gemäß seiner Satzung zu fördern und sich nach Möglichkeit an allen angesetzten Veranstaltungen zu beteiligen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, ein von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt anzunehmen, soweit es nicht zwingende und darzulegende Gründe dafür gibt, die eine Ablehnung erforderlich machen können. Das übertragene Amt ist nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

§ 13

Zahlung der Jahresbeiträge

Die dem Schatzmeister für die Beitragszahlung vorliegenden Einzugs-ermächtigungen werden jährlich abgebucht. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und festgelegten Jahresbeiträge und Umlagen sind über den Kassierer oder durch Banküberweisung an den Verein zu zahlen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Warberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 15

Daten und Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: - Name und Anschrift,

- Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,

- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Kreissportschützenverband Helmstedt und den Niedersächsischen Sportschützenverband der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

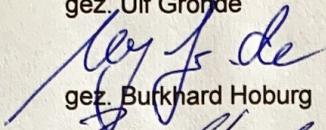
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von

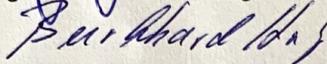
Warberg, den . 2021

Der geschäftsführende Vorstand

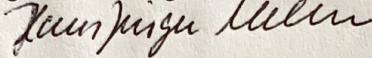
gez. Ulf Gronde



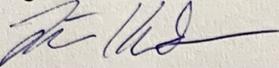
gez. Burkhard Hoburg



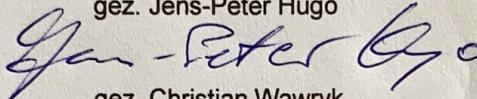
gez. Hans-Jürgen Mellin



gez. Jörn Kaltenbach



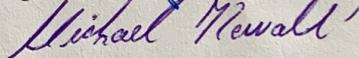
gez. Jens-Peter Hugo



gez. Christian Wawryk



gez. Michael Kowalski



Die Satzung wurde am _____.2021 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.